OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606514/3/ZO

Datum:
Linz, 22. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des S P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 30.01.2024, GZ: BHWL/923180017945/23, betreffend eine Übertretung des Führerscheingesetzes der Frau N P den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB), vom 30.01.2024, GZ: BHWL/923180017945/23, wurden über Frau N P, wegen einer näher bezeichneten Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) eine Geldstrafe in der Höhe von 730 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von insgesamt 14 Tagen und 1 Stunde verhängt.

I.2. Mit elektronischer Eingabe vom 07.02.2024 wurde von Herrn S P, ebenfalls K, (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) Beschwerde gegen das Straferkenntnis erhoben. Aus dem Schreiben ist kein Hinweis auf das persönliche Verhältnis des Bf zur Bestraften zu entnehmen und es wurde nicht auf eine allfällig erteilte Vollmacht verwiesen.

I.3. Der Bf wurde mit Schreiben vom 28.02.2024 zur Übermittlung eines Vertretungsnachweises aufgefordert, wobei er darauf hingewiesen wurde, dass die Beschwerde zurückgewiesen werden müsste, wenn er diesem Verbesserungsauftrag nicht nachkommt. Der Bf hat dieses Schreiben nicht beantwortet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I. dargelegte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt und dem dargestellten Verfahrensgang.

Dem erkennenden Gericht sind die Bestrafte sowie der Einschreiter ebenso wenig persönlich bekannt wie deren Verhältnis zueinander.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Beschwerde wurde ausdrücklich im Namen des Herrn S P eingebracht und trotz Aufforderung keine Vollmacht vorgelegt. Der Bf ist jedoch gar nicht Partei des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens, weshalb die in seinem Namen eingebrachte Beschwerde schon aus diesem Grund zurückzuweisen ist. Für ein Einschreiten im Auftrag der Bestraften wäre eine Vollmacht erforderlich. Ein solches Vollmachtsverhältnis des Einschreiters könnte – da keine ausdrückliche Vollmacht vorgelegt wurde – nur im Wege einer vermuteten Vollmacht gemäß § 10

Abs. 4 AVG begründet werden. Danach kann die Behörde von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Weder der Bf noch die Adressatin des Straferkenntnisses sind amtsbekannt und selbst für den (durchaus möglichen) Fall, dass es sich beim Einschreiter um den Ehegatten der Bestraften handelt, kann nicht allein aus der Übermittlung eines Schreibens im eigenen Namen des Einschreiters auf ein entsprechendes Innenverhältnis geschlossen werden. Das Anbringen vom 02.10.2023 ist daher infolge des nicht ausgewiesenen Vollmachtsverhältnisses mangelhaft.

III.2. Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

III.3. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 27.02.2024 wurde dem Bf die Behebung des Mangels aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung dieses Mangels das Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird. Der Bf hat den aufgezeigten Mangel seiner Beschwerde nicht behoben.

Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Erfordernis einer Vollmacht ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl